
Richtlinie zum Mitteilungsblatt

Richtlinie zum Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt für das gemeindeeigene Publikationsorgan eine interne Richtlinie, welches für alle Nutzerinnen und Nutzer des Publikationsorgans relevant ist.

Einleitung/Geltungsbereich	Art. 1 Das Mitteilungsblatt ist das amtliche Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (Art. 16 Gemeindeordnung).
Zweck	Art. 2 Der primäre Zweck besteht in der Veröffentlichung von Gemeindeformationen und den Publikationen von amtlichen Mitteilungen. Sekundär werden Informationen von öffentlichem Interesse (Schule, Kirche, Körperschaften, Vereine usw.) veröffentlicht. Weiter dient das Mitteilungsblatt als Informationsplattform für die Bevölkerung der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil.
Erscheinung/Form	Art. 3 Das Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich immer jeweils am Donnerstag.
Zustellung	Art. 4 Das Mitteilungsblatt wird kostenlos per Post an alle Haushaltungen in Bütschwil-Ganterschwil versandt.
Zusätzliche Abonnemente	Art. 5 Das Mitteilungsblatt kann auf Antrag kostenlos digital abonniert werden. Zudem kann es auf Antrag in gedruckter Form abonniert werden. Der Abonnent bezahlt dafür eine Abonnement-Gebühr. Die Höhe richtet sich nach dem Tarif gemäss Anhang.
Redaktion	Art. 6 Der Gemeindepräsident ist für die Information in der Gemeinde zuständig. Er delegiert das Verfassen des Mitteilungsblattes an das Einwohneramt. Der Gemeindepräsident ist der zuständige Chefredaktor und gibt jedes Blatt zur Publikation frei. Der Gemeindepräsident entscheidet abschliessend in allen Belangen des Mitteilungsblattes.

Rubriken

Art. 7

Das Mitteilungsblatt wird in folgende Rubriken gegliedert:

- a) Gemeinderat und Verwaltung;
- b) Schulen;
- c) Kirchgemeinden;
- d) ortsansässige Vereine, Körperschaften und nicht gewinnorientierte Organisationen;
- e) örtliche Parteien;
- f) Kandidatinnen und Kandidaten kommunaler Wahlen ohne Zugehörigkeit zu einer örtlichen Partei;
- g) Inserate;
- h) Veranstaltungskalender.

Der Gemeinderat kann jederzeit neue Rubriken einsetzen und die bestehenden Rubriken streichen oder verändern.

Inhalt

Art. 8

In den einzelnen Rubriken sind folgende Inhalte zulässig:

- a) Gemeinderat und Verwaltung:
unbeschränkt
- b) Schulen:
schulrätliche Mitteilungen unbeschränkt
Veranstaltungen und Termine
- c) Kirchgemeinden:
kirchenrätliche Mitteilungen unbeschränkt
Veranstaltungen und Termine
- d) ortsansässige Vereine, Körperschaften und nicht gewinnorientierte Organisationen:
Veranstaltungen und Termine
Kursausschreibungen und Veranstaltungen
Mitteilungen aus dem Vorstand
keine weiteren Mitteilungen und Berichte möglich
- e) örtliche Parteien:
Wahlwerbung in Form von Inseraten unter den folgenden Einschränkungen:
 - 1. max. eineinhalb Seiten Inserate pro Wahlgang (kann nach Wahl des Inserierenden aufgeteilt werden in halb-, viertel- und achtelseitige Inserate)
 - 2. nur für kommunale Wahlgänge
Veranstaltungen und Termine sowie nichtkommerzielle Kursausschreibungen
(Stehen die zu bewerbenden Anlässe im Zusammenhang mit einem aktuellen, kommunalen Wahlkampf, werden die entsprechenden Inserate der nachfolgenden Bestimmung angerechnet.)

- f) Kandidatinnen und Kandidaten kommunaler Wahlen ohne Zugehörigkeit zu einer örtlichen Partei:
Wahlwerbung in Form von Inseraten unter den folgenden Einschränkungen:
1. max. eineinhalb Seiten Inserate pro Wahlgang (kann nach Wahl des Inserierenden aufgeteilt werden in halb-, viertel- und achtelseitige Inserate)
 2. nur für kommunale Wahlen
- g) Inserate:
siehe Artikel 11
- h) Veranstaltungskalender:
unbeschränkt

Inhaltliche Einschränkungen

Art. 9

Das Mitteilungsblatt steht für Inserate, Veranstaltungen und Texte mit folgenden Inhalten nicht zur Verfügung:

- Inhalte im Zusammenhang mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungsvorlagen oder Wahlvorschlägen
- Inhalte im Zusammenhang mit kommunalen Abstimmungsvorlagen
- Leserbriefe
- Nachrufe
- Danksagungen
- Sekten oder sektenähnliche Gruppierungen
- Anonyme Inserate zur politischen Meinungsbildung (Aus dem Inserat muss der Inserent eindeutig hervorgehen. Als anonyme Inserenten gelten auch Personengruppen, deren Mitglieder aus dem Inserat nicht ersichtlich sind und deren Zusammensetzung nicht öffentlich bekannt ist.)
- Inserate, welche in folgender Hinsicht auffallen:
 - Verstoss gegen Sitte und Anstand
 - unsachlichem oder diffamierendem Inhalt
 - persönlichkeitsverletzendem Inhalt
 - sexistischem und rassistischem Inhalt

Der Gemeinderat delegiert die Entscheidung über den Inhalt im Mitteilungsblatt an den Gemeindepräsidenten. Dieser entscheidet abschliessend in unklaren Fällen.

Der Gemeindepräsident kann Beiträge aus Platzgründen abweisen, kürzen oder zurückstellen.

Finanzierung

Art. 10

Das Mitteilungsblatt ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil gratis. Zur Finanzierung werden Steuergelder, Inserate-Einnahmen, die Abonnementsgebühren sowie die Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften herangezogen.

Inserate**Art. 11**

Es bestehen die folgenden Inseratemöglichkeiten:

- Einmalinserate 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16-Seite
- 10er-Inserate-Abo 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16-Seite

Lieferung von Inhalten und Inseraten**Art. 12**

Texte und Inserate müssen in der entsprechenden Grösse als PDF-Datei, Word-Datei, Bilddatei (.jpg) oder anderen einfach kopierbaren Dateiformen vorliegen. Bild- und Inseratedateien dürfen die Grösse von 300 dpi nicht übersteigen.

Inserate in Papierform werden eingescannt und nicht bearbeitet.

Die Redaktion behält sich vor, Inserate mit ungenügender Qualität oder solche, die nur mit grossem Aufwand aufbereitet werden können, zurückzuweisen und nicht zu publizieren.

Tarif**Art. 13**

Der Tarif inkl. Inseratekosten wird in einem Anhang geregelt. Der Gemeinderat legt diesen Tarif fest.

Fristen und Termine**Art. 14**

Erscheinungstag: Donnerstag
Einsendeschluss: Donnerstag, 24.00 Uhr

Haftung**Art. 15**


Die Inserenten und Einsender sind für den Inhalt der Beiträge und Inserate verantwortlich. Es können keinerlei Ansprüche oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil oder der Redaktion für Veröffentlichungen erhoben werden.

Gültigkeit**Art. 16**

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft, ersetzt alle früheren Erlasse und wird für verbindlich erklärt.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Dezember 2024.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil


Hans Städler
Gemeindepräsident


Corinne Wagner
Ratsschreiberin

Anhang: Tarif Mitteilungsblatt

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil legt gestützt auf Art. 5 und 13 Richtlinie zum Mitteilungsblatt folgenden Tarif fest:

Abonnement

Art. 1

Das Mitteilungsblatt wird gratis an alle Haushalte in der Gemeinde versandt. Auswärtige können das Mitteilungsblatt abonnieren. Die Abonnementskosten pro Jahr betragen:

Postversand	Fr. 50.00
elektronischer Versand	gratis

Inserate

Art. 2

Preise pro Inserat

was	Einmal	10er-Abo
1/1 Seite	250.00	200.00
1/2 Seite	150.00	100.00
1/4 Seite	100.00	65.00
1/8 Seite	65.00	50.00
1/16 Seite	30.00	20.00

Rabatte

Art. 3

Es werden folgende Rabatte auf die obigen Preise gewährt:

- 30% Rabatt für Schulen, Kirchgemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, ortsansässige Vereine, Parteien, nicht gewinnorientierte Organisationen.

Jedem ortsansässigen Verein steht ein Guthaben von Fr. 200.00 pro Kalenderjahr zu. Nicht verbrauchte Guthaben können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

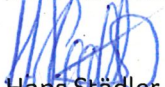
Gültigkeit

Art. 4

Dieser Tarif tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Dezember 2024.

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil


Hans Städler
Gemeindepräsident


Corinne Wagner
Ratsschreiberin